



Sitzung vom 29. April 2026

Punkt Nr. 11 der Tagesordnung

Anwesend: Herr HENKES Werner, Bürgermeister
Herr KREINS Leo, Herr WANSART Alexander, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHRÖDER Gaby, Schöffe(n).
Herr GROMMES Herbert, Herr GILSON Roland, Herr GOFFINET Marcel, Herr JOUSTEN Klaus, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr JODOCY Manuel, Herr FRAUENKRON André, Frau PAUELS Steffi, Frau SPIES-THEISEN Martina, ~~Frau GILLESSEN Isabel, Herr HUPPERTZ Thomas~~, Herr KARTHÄUSER Bernd, Frau HAAS Thao, Herr ORTHAUS Thomas, Frau SCHWALL-PETERS Dorothea, Ratsmitglied(er)
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor

Öffentliche Sitzung

Neufestlegung der Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Sport- und Freizeitvereinigungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25. Oktober 2023 über die Neufestlegung der Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Sport- und Freizeitvereinigungen;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35 sowie 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss am 20. April 2026;

Beschließt mit 10 JA-Stimme(n), 1 NEIN-Stimme(n) (Herr SCHLABERTZ Jürgen) und 8 Enthaltung(en) (Frau HAAS Thao, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Frau PAUELS Steffi, Herr GILSON Roland, Herr GOFFINET Marcel, Herr GROMMES Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, Herr ORTHAUS Thomas) :

Artikel 1: Der Beschluss des Stadtrates vom 25. Oktober 2023 in vorgenannter Angelegenheit wird aufgehoben.

Artikel 2: Nachstehende Kriterien betreffend die Gewährung und Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Sport- und Freizeitvereinigungen neu festzulegen und zu genehmigen:

Bezuschussungsbedingungen

Die Sport- und Freizeitvereinigungen können einen Zuschuss erhalten, wenn der Verein

1. Sportvereine

- a. ihren Sitz in der Gemeinde St. Vith haben;
- b. eine eingetragene Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) sein oder gemeinnützige Zwecke verfolgen;
- c. zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr bestehen und eine regelmäßige Sportaktivität nachweisen können;
- d. mindestens 10 aktive Mitglieder zählen;
- e. für ihre Mitglieder eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben (Police Nr. und Gesellschaft)
- f. den Antrag auf Bezuschussung mit allen erforderlichen Belegen, in der von der Stadt St. Vith festgelegten Form und Frist, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung St. Vith (Abteilung Kultur, Sport und Jugend) eingereicht haben.

Amateurfußballvereine

- a. ihren Sitz in der Gemeinde St. Vith haben;
- b. eine eingetragene Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) sein oder gemeinnützige Zwecke verfolgen;
- c. zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr bestehen und eine regelmäßige

Sportaktivität nachweisen können;

- d. mindestens 10 aktive Mitglieder zählen;
- e. für ihre Mitglieder eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben (Police Nr. und Gesellschaft)
- f. den Antrag auf Bezuschussung mit allen erforderlichen Belegen, in der von der Stadt St. Vith festgelegten Form und Frist, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung St. Vith (Abteilung Kultur, Sport und Jugend) eingereicht haben.

2. Freizeitvereine

- a. ihren Sitz in der Gemeinde St. Vith haben;
- b. eine eingetragene Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) sein oder gemeinnützige Zwecke verfolgen;
- c. zum Zeitpunkt des Antrages seit mindestens einem Jahr bestehen und regelmäßige Aktivitäten während eines Jahres ausüben;
- d. mindestens 10 aktive Mitglieder zählen;
- e. herausragende Tätigkeiten für Freizeitvereine in wenigstens einem der nachfolgenden Bereiche vorweisen: Umweltschutz, Tierschutz, Wahrung des kulturellen Erbes oder Organisation von Veranstaltungen mit besonderer überregionaler Bedeutung auf dem Gebiet der Gemeinde St. Vith;
- f. in keiner anderen Gemeinde bezuschusst werden;
- g. den Antrag auf Bezuschussung mit allen erforderlichen Belegen, in der von der Stadt St. Vith festgelegten Form und Frist, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung St. Vith (Abteilung Kultur, Sport und Jugend) eingereicht haben.

Berechnung des Funktionszuschusses

Diese Zuschüsse werden jährlich indexiert, gemäß der Indexierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

1. Sportvereine

Sportvereine erhalten jährlich einen pauschalen Funktionszuschuss von 200,00 €.

Dieser Betrag wird erhöht um:

- 25,00 €, wenn der Verein der Sportgemeinschaft angeschlossen ist.

Insofern der Sportverein regelmäßiges Training gewährleistet, erhält er zusätzlich:

- 3,00 € je Sportler über 18 Jahre im Jahr der Beantragung;
- 30,00 € je Sportler, der das Alter von 18 Jahren im Jahr der Beantragung nicht erreicht hat;
- 50,00 € je Sportler mit einer Beeinträchtigung für Behindertensportvereine.

Amateurfußballvereine

- Jeder Amateurfußballverein erhält einen pauschalen Funktionszuschuss von 200,00 €.

Dieser Betrag wird erhöht um:

- 25,00 €, wenn der Verein der Sportgemeinschaft angeschlossen ist.

2. Freizeitvereine

- Jeder Freizeitverein erhält einen pauschalen Funktionszuschuss von 200,00 €.

Dieser Betrag wird erhöht um:

- 25,00 €, wenn der Verein der Sportgemeinschaft angeschlossen ist.

Verfahren und Kontrolle

1. Sportvereine

Der Funktionszuschuss wird für das laufende Jahr gewährt.

Grundlage für die Berechnung des Zuschusses ist der Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres, der die Aufstellung der zuschussrelevanten Elemente und der stattgefundenen Aktivitäten beinhaltet (der Saison).

Dem Antrag auf Bezuschussung sind folgende Dokumente beizufügen oder nachstehendes auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular auszufüllen:

- Angaben zur Vereinigung;
- Die aktuelle Liste der Vorstandsmitglieder mit Anschrift und Funktion im Verein sowie deren Mail-Adresse, Telefonnummer usw.;
- die Liste der aktiven Mitglieder mit Anschrift und Funktion im Verein sowie deren

Geburtsdatum (Kopie Liste Verband oder Versicherung);

Amateurfußballvereine:

Gleiches Reglement wie bei den Freizeitvereinen.

2. Freizeitvereine

- der Sitz der Vereinigung;
- die Liste der Vorstandsmitglieder mit Anschrift und Funktion im Verein sowie deren Mail-Adresse, Telefonnummer usw.;
- die Liste der aktiven Mitglieder mit Anschrift und Funktion im Verein sowie deren Geburtsdatum;
- den Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres.

Artikel 3: Die Vereine, die die Anträge auf Bezuschussung nicht fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung St. Vith (Abteilung Kultur, Sport und Jugend) eingereicht haben, erhalten von der Stadtverwaltung ein Erinnerungsschreiben, welches an den jeweiligen Präsidenten des Vereins gerichtet wird, mit einer Einreichungsfrist von 14 Tagen ab dem Datum des Erinnerungsschreibens. Wenn bis zum Ablauf der Einreichungsfrist kein Antragsformular eingereicht wurde, wird der Funktionszuschuss für das betreffende Jahr nicht ausgezahlt.

Artikel 4: Alle oben erwähnten Vereine, die nach 2 Jahren kein Antragsformular mehr für den Funktionszuschuss eingereicht haben, werden nicht mehr von der Verwaltung angeschrieben und aus den Listen gestrichen.

Artikel 5: Bei nachweislich festgestellten falschen Angaben wird der Funktionszuschuss für das betreffende Jahr nicht ausgezahlt beziehungsweise zurückgefordert.

Artikel 6: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

NAMENS DES RATES:

Der Sekretär:
gez. Tom FAYMONVILLE

Der Vorsitzter :
gez. Werner HENKES

Für gleichlautenden Auszug:
St. Vith, den 05. Mai 2026

Der Generaldirektor



Tom FAYMONVILLE

i.V. Beatrice METTLEN



Der Bürgermeister



Werner HENKES